



## **FÖRDERRICHTLINIEN**

Die Stadt Tuttlingen stellt dem Stadtjugendring Tuttlingen e.V. (SJR) aus seinem Haushalt Gelder für die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen und im Stadtgebiet aktiven Jugendverbände zur Verfügung. Die dem Stadtjugendring Tuttlingen e.V. als Gesamtsumme zugewiesenen Mittel unterteilen sich in Zuwendungen für:

1. Jugendpflegerische Veranstaltungen und Maßnahmen der Verbände
2. Verwaltungsaufgaben der Verbände
3. Veranstaltungen des SJR Tuttlingen
4. Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsaufgaben des SJR

Damit die Mitgliedsverbände des SJR Tuttlingen e.V. Anhaltspunkte über die Zuschussmöglichkeiten und das Antragsverfahren haben, hat die Mitgliederversammlung am 24.03.2009, gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung nachfolgende Richtlinien beschlossen.

### **§ 1 FÖRDERUNGSWÜRDIGE JUGENDPFLEGERISCHE MAßNAHMEN**

(1) Mit der Bezuschussung durch den SJR aus Mitteln der Stadt soll erreicht werden, dass bei Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter sowie bei Maßnahmen für Kinder und Jugendliche die Teilnehmerbeträge so niedrig wie möglich gehalten werden können. Der Zuschuss muss in die Kalkulation der Teilnehmerbeträge eingehen. Bezuschusste Maßnahmen dürfen nicht zu wesentlichen Überschüssen oder Gewinnen führen.

(2) Bezuschusst werden nur Maßnahmen, bei denen sich der Teilnehmerkreis überwiegend aus Kindern und Jugendlichen der im Stadtjugendring Tuttlingen e.V. zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände zusammensetzt, und die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Pädagogische BetreuerInnen (FreizeitmitarbeiterInnen) können aufgeführt werden und werden bezuschusst (maximal ein/e BetreuerIn je fünf TeilnehmerInnen).

Bei Schulungsmaßnahmen können auch TeilnehmerInnen, die 26 Jahre und älter sind, abgerechnet werden. Ein Nachweis für den Schulungscharakter der Maßnahme muss erbracht werden (Lehrgangsprogramm).

(3) Bezuschusst werden:

- a) mehrtägige JugendgruppenleiterInnenlehrgänge, Schulungen und Lehrgänge;
- b) mehrtägige Jugendfreizeiten, Zeltlager, Fahrten und Wanderungen, sowie ähnliche Veranstaltungen;
- c) Studienfahrten, nationale und internationale Begegnungen

**Eintägige Maßnahmen werden nicht bezuschusst.**

(4) Die Höhe des Zuschusses für jugendpflegerische Veranstaltungen und Maßnahmen richtet sich nach der Höhe der von der Stadt Tuttlingen zur Verfügung gestellten Mittel unter Einbeziehung der Rückflussmittel. Der Zuschusssatz wird vom Vorstand nach Eingang aller Anträge und der Zuweisung der Mittel durch die Stadtverwaltung festgelegt und den Verbänden mitgeteilt.

(5) Der von der Stadt bewilligte Zuschuss für Verwaltungsaufgaben der Verbände wird nach einem vom Vorstand beschlossenen Schlüssel an die Verbände ausbezahlt.



Der Verwaltungszuschuss wird nur gewährt, wenn ein Vertreter des Verbandes an mindestens einer MVV anwesend war.

Über diesen Zuschuss muss kein Verwendungsnachweis erbracht werden.

## **§ 2 ANTRAGSBERECHTIGTE**

Anträge auf Bezuschussung durch den SJR können nur von den dem SJR angeschlossenen Verbänden gestellt werden. Der Antrag ist von einer mit der rechtlichen Vertretung des Jugendverbandes beauftragten Person zu unterzeichnen. Der Antragsteller ist auch für die rechtzeitige Einreichung der Verwendungsnachweise und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

## **§ 3 TERMINE**

(1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Maßnahmen und Veranstaltungen (Freizeiten, Wochenenden und Schulungen) müssen bis spätestens 31. Januar des Antragsjahres beim Kassier des SJR eingegangen sein. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Maßnahmen, die nach dem 20. Dezember beginnen werden dem Folgejahr zugeschrieben.

(2) Die Ausbezahlung der laufenden Zuschüsse erfolgt zeitnah nach Eingang der Verwendungsnachweise durch den Kassier des SJR.

## **§ 4 VERWENDUNGSNACHWEISE**

(1) Für jede bezuschusste Maßnahme sind vom beantragenden Verband im Anschluss an die Durchführung spätestens jedoch 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis und die Teilnehmerlisten beim Kassier des SJR einzureichen

Für JugendgruppenleiterInnenlehrgänge, Schulungen und Fortbildungen ist ein ausführliches Schulungs- oder Lehrgangsprogramm beizufügen.

(2) Es sind jeweils die vom Stadtjugendring zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(3) Anträge auf Bezuschussung werden nur berücksichtigt, wenn ordnungsgemäße Verwendungsnachweise für die durchgeführten Maßnahmen erbracht werden.

(4) Bis zum Gesamtantragsvolumen sind Maßnahmen eines Verbandes gegenseitig deckungsfähig. Eine Bezuschussung über das Gesamtantragsvolumen ist nicht möglich.

## **§ 5 PRÜFUNG DER VERWENDUNGSNACHWEISE**

(1) Wer Zuschüsse durch den SJR beantragt, ist damit einverstanden, dass eine Überprüfung der Abrechnung der Maßnahme durch den Kassier des SJR erfolgen kann. Bei Aufforderung zur Abgabe einer Abrechnung muss diese innerhalb von 2 Wochen beim Kassier vorgelegt werden.

(2) Werden unrichtige Angaben zu einer Maßnahme gemacht, muss der für diese Maßnahme vom SJR gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückbezahlt werden.

## **§ 6 WIDERSPRUCHSVERFAHREN**

Jeder Antragsteller erhält durch den Vorstand des SJR einen schriftlichen Bescheid, sobald ein Beschluss über den Antrag gefasst ist. Eine evtl. Ablehnung eines Zuschusses ist dem Antragsteller zu

**Stadtjugendring Tuttlingen e.V.**  
78532 Tuttlingen



begründen. Ein evtl. Widerspruch gegen einen Bescheid ist innerhalb eines Monats beim 1. Vorsitzenden des SJR schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die vorliegenden geänderten Förderrichtlinien treten laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2009 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Tuttlingen, den 24.03.2009  
Stadtjugendring Tuttlingen e. V.

Sven Gnirß  
1. Vorsitzender